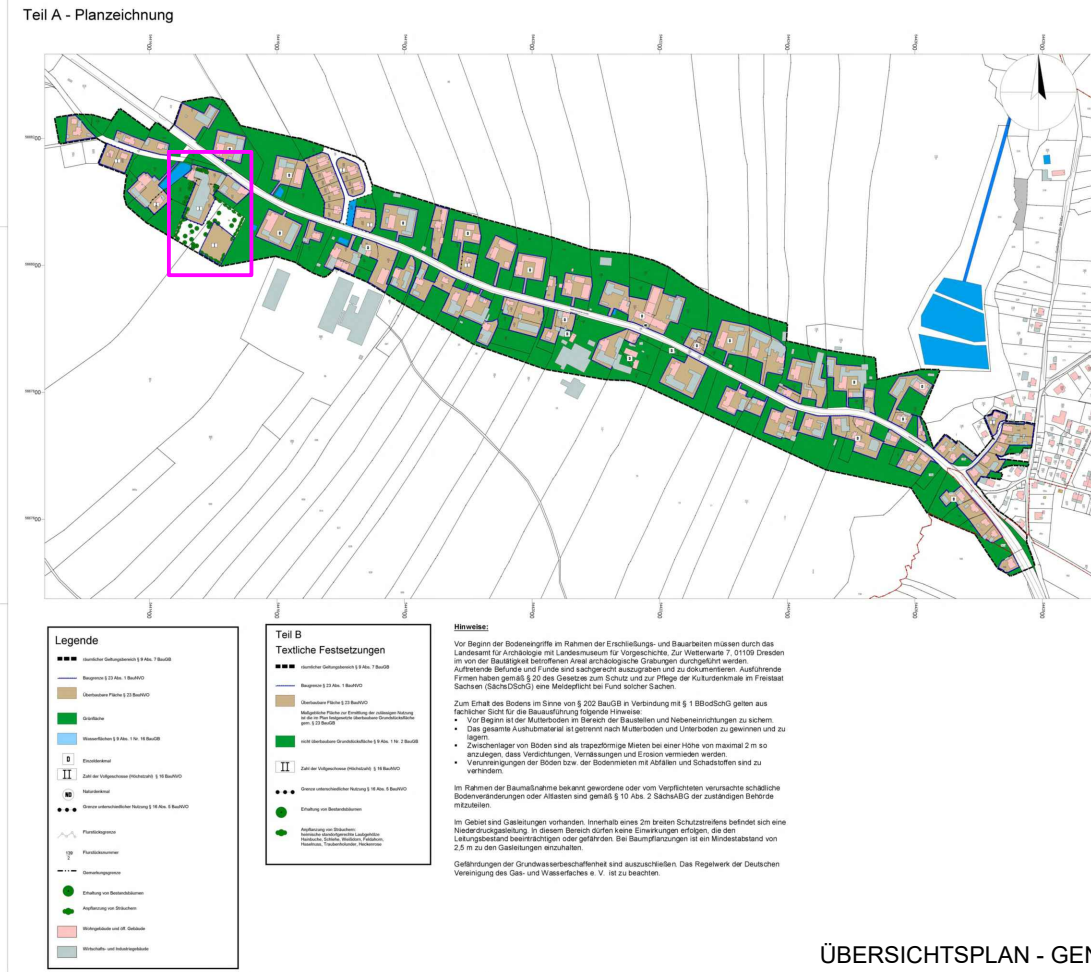


Bebauungsplan Nr. 21 Ortsteil Geißmannsdorf



ÜBERSICHTSPLAN - GENEHMIGTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - GEISSMANNSDORF
FASSUNG VOM: 26.09.2006
GENEHMIGT AM: 31.07.2008
OHNE MASSSTAB

Teil C: Hinweise
Bodenschutz
 Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist Massenausgleich vorzusehen bzw. eine Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung (d.h. Deposition) von unbelastetem Erdaushub im Sinne § 1 Abs. 1 SachsABG und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsatzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992 nicht zulässig ist.
 Zum Erhalt des Bodens im Sinne von § 202 BauGB in Verbindung mit § 1 BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Hinweise:
 - Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zugewinnen und zu lagern.
 - Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von maximal 2m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
 - Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
 - Die am Bau Beteiligten haben Sorge zu tragen, dass von eingesetzten Baumaschinen keine Verunreinigungen des Bodens ausgehen.
 - Aufgetretene Kontaminationen sind umgehend zu beseitigen.
 - Der darüber hinaus anfallende unbelastete Bodenaushub ist im Landschaftsbau und bei der Rekultivierung bracher Flächen einzusetzen.

Alltlasten
 Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Alltlasten sind gemäß § 10 Abs.2 SachsABG der zuständigen Behörde (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind unverzüglich einzustellen. Darüber hinaus sollte das StUFA Bautzen (Referat Alltlasten) umgehend informiert werden.

Archäologische Funde
 - Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenveränderungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden.
 - Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern.
 - Die mit Ausschachtarbeiten beauftragten Baubetriebe sind über die beiden vorgenannten Punkte zu belehren. Der Text hat dabei auf den Baustellen vorzulegen.

Katasterbestand
 - Grenz- und Vermessungsmarken dürfen nicht entfernt oder verändert werden, gefährdete Grenzmarken sollen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden.

Im von der Erweiterung betroffenen Bereich befindet sich keine Gasleitung.
 Gefährdungen der Grundwasserbeschaffenheit sind auszuschließen. Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. ist zu beachten.



AUSSCHNITT
GENEHMIGTER
BEBAUUNGSPLAN NR. 21 - GEISSMANNSDORF
FASSUNG: 31.07.2008
M 1: 1000

ÄNDERUNG DER FLÄCHEN AUF
FLURSTÜCK 55/12 UND 48/2
 ALT: FLÄCHE OHNE PLANUNG
 NEU: ÜBERBAUBARE FLÄCHE § 23 BauNVO

FLÄCHE DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN GELTUNGSBEREICHES = 7.965 m²

Die Planänderung verändert den Umfang des rechtswirksamen B-Plan ausschließlich im Bereich der Flurstücke 55/12 und 48/2. Die rechtswirksamen Festsetzungen des genehmigten B-Planes bleiben bestehen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

TEIL A - FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN



AUSSCHNITT
ÄNDERUNG
BAUUNGSPLAN NR. 21 - GEISSMANNSDORF
M 1: 1000

Der Stadtrat beschließt gemäß § 4 SachsGemO in derzeit gültiger Fassung in Verbindung mit § 10 BauGB derzeit gültiger Fassung die Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Ortsteil Geißmannsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil.

- Verfahrensvermerke**
- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 27.11.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt am 13.03.2004 erfolgt.
 Bischofswerda, 21.12.2016..... Oberbürgermeister Siegel
 - Der Stadtrat hat am 20.12.2016 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Bischofswerda, 21.12.2016..... Oberbürgermeister Siegel
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Bischofswerda, 31.01.2017..... Oberbürgermeister Siegel
 - Die Entwürfe der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.01.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Bischofswerda, 01.03.2017..... Oberbürgermeister Siegel
 - Der Stadtrat hat am 28.02.2017 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Bischofswerda, 01.03.2017..... Oberbürgermeister Siegel
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Die Entwürfe der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2017 bis 31.03.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.03.2017 im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wurde am vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Der Beschluss des geänderten Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangen kann, sind im amtlichen Mitteilungsblatt am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am in Kraft getreten.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Der am in Kraft getretene geänderte Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom angezeigt.
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel
 - Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).
 Bischofswerda, Oberbürgermeister Siegel

LEGENDE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG DES B-PLANES
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE § 23 BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) § 16 BauNVO

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG DES B-PLANES
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE § 23 BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) § 16 BauNVO

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN nach § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 21
Einfacher Bebauungsplan Geißmannsdorf
 MASSSTAB 1: 1000

Große Kreisstadt Bischofswerda
 Altmarkt 1
 01877 Bischofswerda
 Tel.: 03594 786 101
 Fax: 03594 786 100
 eMail: bauamt@bischofswerda.de
<http://www.bischofswerda.de>

GENEHMIGTER B-PLAN: 31.07.2008

Stadterwaltung Bischofswerda
 Sachgebiet Stadtplanung
 Altmarkt 1
 01877 Bischofswerda

PLANSTAND VOM 06.03.2017
 EXEMPLAR ZUM SATZUNGSBESCHLUSS 30.05.2017